

1. IV. 1919

Ein Vorschlag zu einer neuen Besoldungsart für Staatsangestellte. Als Grundlage für die neue Besoldungsart der deutsch-österreichischen Staatsangestellten (männlich und weiblich) waren die folgenden Leistungen maßgebend: 1. Das Rangklassensystem ist zugunsten der alleinigen Zeitvorrückung fallen gelassen. 2. Die Zeitvorrückung ist nach vier Beoldungsklassen abzustufen, und zwar a) für höhere Beamte (gegenwärtige Gruppe A und B), b) für mittlere Beamte (gegenwärtige Gruppe C und D), c) für Kanzleibeamte (gegenwärtige Gruppe E, ehemalige Offizianten u. a.) und d) für untere Beamte (gegenwärtig Diener und aus diesen hervorgegangene Unterbeamte). 3. Alle vier Beoldungsklassen beginnen mit einem gemeinsamen Grundgehalt von K. 3000, auf dem die abgestufte Zeitvorrückung aufbaut. 4. Die Zeitvorrückung beträgt jährlich für die vorgenannten Beoldungsklassen: A = 240, B = 180, C = 120 und D = 60 K. 5. Der Anfall aller den Grundgehalt übersteigenden Zeitvorrückungsgebühren erfolgt stets am 1. Jänner. 6. Zeitvorrückungsfähig ist jeder Staatsangestellte nach seinem erreichten 20. Lebensjahr; bis dahin bleiben seine Ansangsbezüge unverändert. 7. Die Zeitvorrückung endet mit der Erreichung der 30. Gehaltsstufe, worauf die Bezüge bis zum Austritt des Staatsangestellten aus dem täglichen Dienste gleich hoch bleiben. 8. Nach einer in der Zeitvorrückung vollstreckten Dienstzeit von 3 Jahren (Vertragsverhältnis) ist der Staatsangestellte in ein feststehendes Dienstverhältnis zu übernehmen. 9. Nach einer in der Zeitvorrückung erzielten Dienstzeit von mindestens 10 Jahren kann der Staatsangestellte zu höheren, bezw. zu Leistungsdiensten geeignet befunden werden, worauf der Betroffene nach den nächsthöheren Beoldungsklassen vorrückt, bezw. worauf sich der Zeitvorrückungsbetrag um 60 K. erhöht (Klasse N). 10. Die Verheirateten erhalten überdies noch a) einen Zufluss von 20 v. H. und b) für je ein Kind bis zu 12 unmündigen und unversorgten Kindern je 5 v. H. der vorbezeichneten Bezüge. 11. Die nach den Punkten 3, 4, 9 und 10 sich ergebenden Teilbezüge stellen den Gehaltsbezug eines Staatsangestellten dar. 12. Zu diesem Gehaltsbezug kommt noch ein Leitungsgeld zu jährlich 2000 K., der sich mit jedem kommenden 1. Jänner um jenen Zeitvorrückungsbetrag erhöht, der der ursprünglichen Beoldungsklasse des neuen Amtsleiters entspricht. 13. Nach einer mindestens fünfjährigen Dienstleistung als Amtsleiter kann der Staatsangestellte zum Vorstande einer Amtsgruppe berufen werden, in welchem Falle dieselben überdies noch eine um jährlich K. 600 stark vermehrnde Tätigkeitszulage von K. 6000 geführt. 14. Die Amtsleiter- und Gruppenvorstandszulagen erhöhen sich um die bezüglichen Jahresbeträge bis zur Auferdienststellung des Betroffenen, höchstens jedoch bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres. 15. Wird ein Gruppenvorstand zum Amtsleiter zurückversetzt, so vermindert sich dessen Einkommen um die Tätigkeitszulage von K. 6000, während die bis dahin angefallenen Buchüberhöhungen (jährlicher K. 600) als Bezug weiter verbleiben. 16. Wird ein Amtsleiter von der Leitung entzogen, so vermindert sich sein Einkommen um den Leitungsgeldzufluss von K. 2000, während die bis dahin angefallenen Buchüberhöhungen (siehe Punkt 14 und 17) als Bezug weiter verbleiben. Wird ein Gruppenvorstand entzogen und nicht mehr als Amtsleiter bestellt, so entfallen ihm K. 7000. 17. Andere Gehaltsminderungen können nicht vorgenommen werden. 18. Ein vorübergehendes Ausscheiden von der Zeitvorrückung kann nur im Dissidentenwege erfolgen. 21. Den Übergang von der alten zur neuen Beoldungsart haben besondere Bestimmungen zu regeln. 22. Der neuen Beoldungsart entsprechend haben alle

besonderen Titeln zu entfallen. Es kann daher nur „untere“, „Kanzlei“, „mittlere“ oder „höhere Beamte“ des „juridischen“, „technischen“, „wissenschaftlichen usw. Dienstes“ geben, eventuell mit dem Zusatz „höherer Gebillt“, beziehungsweise die Leiter und Vorstände erhalten den Titel „Amtsleiter des höheren, mittleren juridischen, technischen usw. Dienstes“, beziehungsweise „Juridischer, technischer usw. Gruppenvorstand“. Techn. Adjunkt Albin Egermann.